

gutmachungspflicht schuldhaft - nicht nach, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären.

(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung ihren Zweck erreicht hat; andernfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

§348

Ersatzstrafe

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Ersatzstrafe umzuwandeln.

§349

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben, so ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden.

§ 350

Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen in der Vollstreckung werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.